



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

43. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Dezember 1990

Nummer 93

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20320	15. 11. 1990	RdErl. d. Finanzministeriums Durchführung des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften	1712
20531 3214	13. 11. 1990	Gem. RdErl. d. Justizministeriums, d. Innenministeriums, d. Finanzministeriums, d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie, d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft, d. Ministeriums für Bauen und Wohnen u. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr Gemeinsame Richtlinien der Justizminister/-senatoren und der Innenminister/-senatoren der Länder über die Zusammenarbeit bei der Verfolgung der Organisierten Kriminalität	1721

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Hinweis	
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 20 v. 15. 10. 1990	1726

I.

20320

Durchführung des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften

RdErl. d. Finanzministeriums v. 15. 11. 1990 -
B 2104 - 25.2 - IV A 2

Durch das Fünfte Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967) ist das Bundesbesoldungsgesetz in zahlreichen Punkten geändert oder ergänzt worden. Zur Durchführung der mit Wirkung vom 1. 1. 1990 neu eingefügten Regelung des § 13 Abs. 5 (Ausgleichszulage bei Wegfall bestimmter ruhegehaltfähiger Stellenzulagen), der geänderten Vorschriften für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters (§§ 28, 36 und 38 Abs. 4) und der neuen Vorbemerkung 3a zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B (Ruhegehaltfähigkeit von Stellenzulagen) gebe ich im Einvernehmen mit dem Innenministerium folgende Hinweise:

1 Zu § 13 Abs. 5 - neu -

- 1.1 Für die Feststellung, ob die Voraussetzung der Ruhegehaltfähigkeit gegeben ist, gelten die zu Vorbemerkung Nummer 3a BBesO A und B gegebenen Hinweise (s. nachfolgende Nummer 3) mit der Maßgabe, daß nur Zeiten aus der Verwendung berücksichtigt werden, aus der der Beamte ausscheidet. Für die Erfüllung der Mindestzeit können daher Zeiten einer anderen zulageberechtigenden Verwendung (s. Hinweis Nr. 3.2.1 zweiter Spiegelstrich) nicht berücksichtigt werden.
- 1.2 Im Falle des § 13 Abs. 6 Satz 2 bleibt der Anspruch auf die Ausgleichszulage nach Absatz 5 dem Grunde nach bestehen mit der Folge, daß diese Ausgleichszulage ggf. wieder auflebt, wenn die sie verdrängende nichtruhegehaltfähige Stellenzulage entfällt.
- 1.3 Wegen ihres eindeutigen Wortlauts kann die Vorschrift nicht auch auf Fälle angewendet werden, in denen eine von Anfang an ruhegehaltfähige Stellenzulage (z. B. Zulage gemäß Vorbemerkung Nummer 26 BBesO A und B) wegfällt. In solchen Fällen kann nur eine Ausgleichszulage nach § 13 Abs. 3 in Betracht kommen.

2 Zu § 28 BBesG und der Übergangsvorschrift des Artikels 20 § 5 des Gesetzes vom 28. Mai 1990

- 2.1 Anwendungsbereich (einschl. Übergangsfälle des Artikels 20 § 5)
- 2.11 § 28 in der ab 1. 1. 1990 geltenden Fassung ist anzuwenden auf Beamte, die nach dem 31. 12. 1989 erstmals Anspruch auf Dienstbezüge erlangen, sowie auf diejenigen, die aus einem Beamten-, Richter- oder Soldatenverhältnis ausgeschieden waren und nach dem 31. 12. 1989 als Beamte wieder eingestellt werden (einschl. Fälle des § 31 Abs. 1 a. F.).
Das noch nach dem bisherigen Recht festgesetzte BDA der seit dem 1. 1. 1990 neu oder wieder eingestellten Beamten ist nach neuem Recht neu festzusetzen. Soweit sich dadurch niedrigere Bruttobezüge ergeben, sind Zuvielzahlungen, die auf den Zeitraum bis zur Verkündung des Änderungsgesetzes entfallen (31. 5. 1990), nach § 12 Abs. 1 in Ausgabe zu belassen. Von der Rückforderung der auf die Zeit vom 1. 6. bis 31. 12. 1990 entfallenden Überzahlungen ist, soweit nicht ohnehin der Wegfall der Bereicherung nach Nummer 12.2.12.2 BBesGVwV unterstellt werden kann, aus Billigkeitsgründen nach § 12 Abs. 2 Satz 3 abzusehen.
- 2.12 Das am 31. 12. 1989 maßgebende BDA der an diesem Tag und am 1. 1. 1990 vorhandenen Beamten bleibt unverändert (Artikel 20 § 5 des Gesetzes vom 28. Mai 1990). Das Hinausschieben des nach bisherigem Recht festgesetzten BDA um Zeiten, in denen nach dem 31. 12. 1989 kein Anspruch auf Besoldung bestand, richtet sich nach dem ab 1. 1. 1990 geltenden Recht.

„Vorhanden“ sind auch Beamte, die am 1. 1. 1990 ohne Dienstbezüge beurlaubt oder dem Dienst schuldhaft ferngeblieben waren. In diesen Fällen ist das BDA nach den bisher geltenden Vorschriften so festzusetzen, als hätten die Beamten am 1. 1. 1990 ihren Dienst wieder aufgenommen; für das Hinausschieben des BDA um Zeiten ohne Besoldungsanspruch nach dem 31. 12. 1989 gilt neues Recht.

- 2.13 Das BDA von Beamten, die in der Zeit bis zur Vollendung des 31. oder - bei Eingangsämtern/Ämtern A 13, A 14, C 1 oder C 2 - des 35. Lebensjahres (bei Professoren in Ämtern der BBesO C des 40. Lebensjahres) ohne Dienstbezüge beurlaubt oder dem Dienst schuldhaft ferngeblieben sind oder waren, bleibt unverändert. Dies gilt auch für vorhandene Beamte, soweit Beurlaubung oder Fernbleiben in die Zeit nach dem 31. 12. 1989 fällt.
- 2.2 Zu den einzelnen Vorschriften
- 2.21 Das Regel-BDA nach § 28 Abs. 1 erhalten
 - a) Beamte in Laufbahnen mit Eingangsämtern unterhalb der BesGr. A 13, wenn sie am Tag der Einstellung (Beginn des Anspruchs auf Dienstbezüge) das 31. Lebensjahr nicht überschritten haben,
 - b) Beamte in Laufbahnen mit Eingangsämtern der BesGr. A 13 oder A 14 oder in Ämtern der BesGr. C 1 und C 2, wenn sie am Tag der Einstellung das 35. Lebensjahr nicht überschritten haben,
 - c) Professoren in Ämtern der BBO C, wenn sie am Tag der Einstellung das 40. Lebensjahr nicht überschritten haben.
- 2.22 Haben unter Nummer 2.21 Buchstabe a) bezeichnete Beamte bei der Einstellung das maßgebende Lebensalter überschritten, ist wegen des unterschiedlichen Umfangs der Hinausschiebung des Regel-BDA zu unterscheiden zwischen solchen Zeiten, die bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres, und solchen, die danach entstanden sind.
- 2.23 Besoldung i. S. des § 28 Abs. 2 sind von den in § 29 Abs. 1 genannten Dienstherren gezahlte Dienstbezüge (§ 1 Abs. 2) und Anwärterbezüge (§ 1 Abs. 3 Nr. 1). Hierzu rechnet auch Besoldung, die nach Sondervorschriften (z. B. §§ 4, 60) übergangsweise zugestanden hat. Dem Anspruch auf Besoldung i. S. dieser Vorschrift steht der Bezahlungsanspruch von solchen Lehrkräften an anerkannten oder genehmigten Ersatzschulen gleich, die gemäß § 8 Abs. 1 des Ersatzschulfinanzgesetzes (SGV. NW. 223) als Planstelleninhaber beschäftigt waren.
- 2.24 Für die Berechnung der Zeiträume gilt Nummer 28.2.2 Satz 1 und 2 BBesGVwV entsprechend. Die Abrechnungsvorschrift des § 28 Abs. 2 Satz 3 findet nach Zusammenrechnung der auf volle Tage abgerundeten einzelnen Zeiten (Viertel, Hälfte) Anwendung.
- 2.25 Zeiten einer Kinderbetreuung i. S. des § 28 Abs. 3 sind Zeiten nach Vollendung des 31. Lebensjahres bzw. - bei Eingangsämtern/Ämtern A 13, A 14, C 1 und C 2 - des 35. Lebensjahres (bei Professoren in Ämtern der BBO C des 40. Lebensjahres) ohne Berufstätigkeit oder Ausbildung, in denen Kinder in häuslicher Gemeinschaft betreut werden, frühestens ab Geburt des 1. Kindes, längstens bis zur Volljährigkeit des jüngsten Kindes, jedoch höchstens 3 Jahre je Kind. Hierzu rechnen Zeiten eines Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und einer Beurlaubung nach § 85 a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a LBG oder § 6 a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a LRiG. In den anderen Fällen sind Tätigkeiten unschädlich, die einem Erziehungsurlaub oder einer Beurlaubung (vgl. § 88 a Satz 2 LBG) nicht entgegenstehen würden. Erfüllen vorhandene Beamte (Nr. 2.12) nach dem 31. 12. 1989 den Tatbestand der Kinderbetreuung, sind vor dem 1. 1. 1990 gemäß § 31 Abs. 2 a. F. berücksichtigte Zeiten eines Erziehungsurlaubs auf die Dreijahreshöchstgrenze für dasselbe Kind anzurechnen, soweit diese Zeiten nach Vollendung des 31. bzw. 35. Lebensjahres in Anspruch genommen wurden. Im Sinne des Absatzes 3 ist die Betreuung von solchen Kindern zu berücksichtigen, für die der Betreuende oder sein mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebender Ehegatte einen vorrangigen Kindergeldanspruch

hat. Der Dreijahreszeitraum kann für ein Kind, das von mehreren Personen betreut wurde, die als Beamte, Richter oder Soldaten im öffentlichen Dienst stehen, insgesamt nur einmal in Anspruch genommen werden. Wurde z. B. die Kinderbetreuung mit der Höchstdauer bereits bei einem leiblichen Elternteil berücksichtigt, ist die Berücksichtigung später bei einem Stiefelternteil nicht mehr möglich.

Beispiele:

1. Mit 28 Jahren ausgeschiedene Beamtin A 9 wieder eingestellt nach Vollendung des 43. Lebensjahres. Drei Kinder: Erstes Kind geboren bei Lebensalter 28, zweites bei 30, drittes bei 35. In der Zeit zwischen 28. und 43. Lebensjahr nicht berufstätig. Für jedes der drei Kinder wird eine Kinderbetreuungszeit von 3 Jahren berücksichtigt, denn im Zeitpunkt der Wiedereinstellung war das jüngste Kind noch minderjährig. Die Geburt des zweiten Kindes bei Lebensalter 2 des ersten Kindes schränkt die Berücksichtigung des ersten Kindes für drei Jahre nicht ein, denn die Berücksichtigungsfähigkeit von höchstens drei Jahren ist nicht an die jeweils ersten drei Lebensjahre des Kindes gebunden. Damit zu berücksichtigen: vier Jahre Kinderbetreuungszeit für den Zeitabschnitt nach Vollendung des 31. bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres und fünf Jahre Kinderbetreuungszeit für den Zeitabschnitt nach Vollendung des 35. bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres. Das BDA wird um $1\frac{1}{2}$ Jahre (= Hälfte der Zeit vom 41. bis 43. Lebensjahr) hinausgeschoben.

2. Beamtin A 12, eingestellt bei Vollendung des 37. Lebensjahres, erstes Kind geboren bei Lebensalter 27, zweites Kind geboren bei Lebensalter 34 $\frac{1}{2}$. Erstes Kind mit drei Jahren und zweites Kind mit $\frac{1}{2}$ Jahr (ab Geburt) zu berücksichtigen im Zeitabschnitt 31 bis 35 Jahre, darüber hinaus zweites Kind mit zwei Jahren im Zeitabschnitt 36 bis 37 Jahre. Das BDA wird um 1 Monat hinausgeschoben (6 Monate geteilt durch 4 = 1 M 15 Tage, abgerundet 1 M).

Anlagen 1 und 2 2.26 Zwei Formblattnuster zur Berechnung des Besoldungsdienstalters sind beigelegt (für Neueinstellungen nach dem 31. 12. 1989 und für BDA-Neuberechnungen in Übergangsfällen des Artikels 20 § 5 des Gesetzes vom 28. Mai 1990).

2.3 Sonstige Hinweise (einschl. Übergangsfälle des Artikels 20 § 5 des Gesetzes vom 28. Mai 1990)

2.31 Statuswechsel

Beim Wechsel aus einem Amt der BesO R in das Beamtenverhältnis oder eines Soldaten in das Beamtenverhältnis ist das BDA stets nach neuem Recht neu festzusetzen. Das gleiche gilt bei einem Wechsel aus einem Zeitbeamtenverhältnis in ein Beamtenverhältnis auf Probe/Lebenszeit.

2.32 Laufbahnwechsel

Ein nach neuem Recht festgesetztes BDA ist bei einem Laufbahnwechsel aus einer Laufbahn mit einem Eingangsamt der BesGr. A 13 oder A 14 in eine Laufbahn mit einem Eingangsamt unterhalb der BesGr. A 13 neu festzusetzen; im umgekehrten Wechselfall gilt dies nur, wenn das neue BDA günstiger ist. Das nach neuem Recht festgesetzte BDA ist auch neu festzusetzen, wenn ein Professor in eine Laufbahn mit einem Eingangsamt der BesGr. A 13 oder A 14 übertritt; dies gilt auch umgekehrt.

Wechselt ein vorhandener Beamter (Nr. 2.12) nach dem 31. 12. 1989 die Laufbahn, bleibt sein BDA unverändert. Es bestehen jedoch keine Bedenken, Nummer 28.04 Satz 3 BBesGVwV in Verbindung mit dem bisherigen Recht in diesen Fällen anzuwenden, wenn dies zu einer BDA-Verbesserung führt.

2.33 Dienstherrnwechsel

Bei der Versetzung, dem Übertritt oder der Übernahme in den Dienst eines anderen Dienstherrn (§§ 123, 128 BRRG) behalten vorhandene Beamte (Nr. 2.12) grundsätzlich das beim bisherigen Dienstherrn vorschriftsmäßig festgesetzte BDA. Ist der Dienstherrnwechsel jedoch mit einem Status- oder Laufbahn-

wechsel verbunden, gilt Nummer 2.31 bzw. 2.32 letzter Satz. Ein sonstiger Dienstherrnwechsel (vgl. Nr. 28.06 BBesGVwV) erfordert stets eine Neufestsetzung des BDA.

Für Beamte mit einem nach neuem Recht vorschriftsmäßig festgesetzten BDA ist dieses bei jedem Dienstherrnwechsel beizubehalten, sofern zwischen beiden Dienstverhältnissen nicht andere als allgemein dienstfreie Tage liegen oder ein Fall des gleichzeitigen Status- oder Laufbahnwechsels (Nr. 2.31 und 2.32 Abs. 1) gegeben ist.

3 Zu Vorbemerkung Nummer 3a

3.1 Absatz 1

3.1.1 Die in Vorbemerkung Nummer 3a genannten Stellenzulagen gehören zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, wenn die tatbestandlich geforderten Mindestzeiten zulageberechtigender Verwendung erfüllt sind.

3.1.2 Nach Buchstabe a) sind die Zeiten maßgebend, in denen die Zulage zugestanden hat (siehe hierzu Nr. 3.3 letzter Satz). Bei Stellenzulagen, die sich auf die Laufbahnzugehörigkeit beziehen, steht deren Dauer der Verwendungszeit gleich. Erforderlich ist nicht, daß die Zulage noch beim Eintritt in den Ruhestand zugestanden hat oder ununterbrochen bezogen wurde.

3.1.3 Verwendungszeiten mit gekürzten Dienstbezügen werden in vollem Umfang berücksichtigt. Hierzu gehören Zeiten, in denen der Beamte teilzeitbeschäftigt oder unter Belassung eines Teils der Dienstbezüge beurlaubt war. Unterbrechungen und Wartezeiten (z. B. die einjährige Mindestdienstzeit für die Zulage gemäß Vorbemerkung Nummer 9 zu den BBesO A und B) bleiben unberücksichtigt. Bei Wiederaufnahme der Verwendung ist an die vorherigen zulageberechtigenden Zeiten der Verwendung anzuknüpfen.

3.1.4 Die Regelung nach Buchstabe b) geht als speziellere derjenigen nach Buchstabe a) grundsätzlich vor. Sind beide Tatbestände erfüllt, ist diejenige Regelung anzuwenden, die im Ergebnis für den Beamten oder Richter günstiger ist.

3.1.5 Bei nach Ämtern gestaffelten Zulagenbeträgen ist für den Betrag, der aus der im Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand geltenden Anlage IX zu entnehmen ist, das letzte Amt maßgebend, das zulageberechtigend gewesen ist.

3.1.6 Liegen gleichzeitig verschiedene mit einer Zulage ausgestattete Verwendungen vor, von denen jede die Mindestzeit erfüllt, sind die im Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand bei den einzelnen Stellenzulagen geltenden Ausschlußregelungen für die Ruhegehaltfähigkeit entsprechend anzuwenden, d. h. zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen gehört diejenige Stellenzulage, die nach der Konkurrenzregelung zu gewähren gewesen wäre. Bei Stellenzulagen, die nacheinander jeweils für die Mindestzeit zugestanden haben, kommt es zunächst darauf an, ob die zulageberechtigenden Verwendungen nebeneinander möglich gewesen wären. Ist dies der Fall und die Nebeneinandergewährung nicht ausgeschlossen, gehört jede der Zulagen zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, andernfalls diejenige mit dem höchsten Betrag.

3.2 Absatz 2

3.2.1 Ist für die Ruhegehaltfähigkeit einer dem Beamten oder Richter gewährten Stellenzulage die geforderte Mindestzeit zulageberechtigender Verwendung nicht erfüllt, sind bei dieser Zulage ergänzend zu berücksichtigen:

- nach Satz 2 Zeiten, in denen die Voraussetzungen der Zulagenregelung erfüllt waren, die Gewährung der Zulage aber durch Konkurrenzvorschriften ausgeschlossen war,
- andere Zeiten einer sonstigen in Absatz 1 genannten zulageberechtigenden Verwendung, wenn auch für diese allein die Mindestzeit nicht erfüllt ist. Bei

einer solchen Zusammenrechnung gehört zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen diejenige Zulage, die am längsten bezogen wurde, also zeitlich ergänzt wird.

- 3.2.2 Nach Satz 1 sind zur Auffüllung der Mindestzeit der Zeit des Zulagenbezugs Zeiten vor Inkrafttreten der Zulagenregelung hinzuzurechnen, in denen die Voraussetzungen der Zulagenregelung bereits erfüllt waren.

- 3.3 Stellszulagen, die nur ruhegehaltfähig sind, wenn sie beim Eintritt in den Ruhestand zugestanden haben, bleiben von den Regelungen der Vorbemerkung Nummer 3 a unberührt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (vgl. Vorbemerkung Nr. 23 Abs. 3 und Nr. 30 Abs. 2).

Unberührt bleibt auch der Grundsatz, nach dem der Versorgung die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus dem letzten Beamtenverhältnis zugrunde gelegt werden. Danach gehört eine Stellszulage nur dann zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, wenn die geforderten Anspruchsvoraussetzungen (z. B. zulageberechtigende Verwendungszeiten) in dem Beamtenverhältnis erfüllt worden sind, aus dem die Versorgung gewährt wird.

- 3.4 Die Feststellung, ob die Voraussetzungen der Vorbemerkung Nummer 3 a gegeben sind, kann nur von der personalaktenführenden Dienststelle getroffen werden. Bis zu einer diesbezüglichen Änderung der Besoldungszuständigkeitsverordnung vom 27. November 1979 (SGV. NW. 20320) bitte ich, bereits entsprechend zu verfahren.

.....
(Behörde, Dienststelle)

.....
(Ort) (Datum)

Az.:

**BDA-Berechnung für nach dem 31. 12. 1989
mit Anspruch auf Dienstbezüge
ernannte Beamte**

Frau/Herrn

.....
(Amtsbezeichnung, Vorname, Name)

.....
(Dienststelle)

.....
(Ort)

**Betr.: Berechnung und Festsetzung Ihres Besoldungsdienstalters
nach dem Bundesbesoldungsgesetz**

Ihr Besoldungsdienstalter (BDA) wird wie folgt berechnet:

1. Geburtstag
.....
2. Tag der Ernennung zum Beamten mit Anspruch auf Dienstbezüge/Dienstaufnahme
(z.B. nach Beurlaubung)
.....
3. Tag der Vollendung des
☐ 31. / ☐ 35. / ☐ 40. Lebensjahres

4. Am Tag der Ernennung usw. war das o.a. Lebensjahr
☐ nicht überschritten (weiter Nr. 5) ☐ überschritten (weiter Nr. 7 oder 8)
5. Berechnung des BDA
 Tag der Vollendung des 21. Lebensjahres
 BDA nach § 28 Abs. 1 BBesG*)
 Hinausschieben des BDA gemäß Nummer 9
 M. J.
6. Das BDA wird mit Wirkung vom festgesetzt auf den
 01.

Sachlich richtig und rechnerisch richtig

.....
(Amts-, Dienstbezeichnung, Verg.-Gruppe)

*) Erster des Monats, in dem das 21. Lebensjahr vollendet ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei de in-str. Widerspruch erhoben werden.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann

Klage beim schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von 3 Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Im Auftrag

.....

Fortsetzung: Berechnung des Hinausschiebens,
wenn maßgebendes Lebensjahr bei der Ernennung usw. überschritten war

7. Am Tag der Ernennung usw. war das 31. Lebensjahr¹⁾ überschritten um²⁾

T. M. J.

Hiervon ab:

– Zeit nach Vollendung des 35. Lebensjahres
(zu übertragen nach Nr. 8)

T. M. J.

– Zeit nach Nummer 10 (Zusammenstellung) – Summe 1 –

T. M. J.

bleibt für das Hinausschieben maßgebende Zeit

T. M. J.

hiervon ein Viertel (zu übertragen nach Nr. 9)

T. M. J.

8. Am Tag der Ernennung usw. war das

☐ 35. / ☐ 40. Lebensjahr überschritten um²⁾

T. M. J.

Hiervon ab Zeit nach Nummer 10 (Zusammenstellung) – Summe 2 –

T. M. J.

bleibt für das Hinausschieben maßgebende Zeit

T. M. J.

hiervon die Hälfte (zu übertragen nach Nr. 9)

T. M. J.

¹⁾ Nummer 7 nur ausfüllen, wenn der Beamte einer Laufbahn mit Eingangsamt bis einschl. BesGr. A 12 angehört.

²⁾ Rechnet vom Tag nach der Vollendung des maßgebenden Lebensjahres bis zum Tag vor der Ernennung bzw. Dienstaufnahme.

9. Das BDA ist hinauszuschieben um

Zeit nach Nummer 7

T.	M.	J.
----	----	----

Zeit nach Nummer 8

T.	M.	J.
----	----	----

Zusammen

T.	M.	J.
----	----	----

auf volle Monate abgerundet (zu übertragen nach Nr. 5)

	M.	J.
--	----	----

10. Zusammenstellung von Zeiten, die nicht zum Hinausschieben des BDA führen

nach Vollendung
des 31. bis zur Vollendung
des 35. Lebensjahresnach Vollendung
des 35. Lebensjahres

(= von bis)

(= ab)

Zeiten mit Anspruch auf Besoldung

(von bis)

T.	M.	J.
----	----	----

T.	M.	J.
----	----	----

Gemäß § 28 Abs. 3 BBesG
anerkannte Beurlaubungszeiten

(von bis)

T.	M.	J.
----	----	----

T.	M.	J.
----	----	----

Kinderbetreuungszeiten
(frühestens ab Geburt des ersten Kindes*)

(von bis)

von bis)

T.	M.	J.
----	----	----

T.	M.	J.
----	----	----

von bis)

Zusammen

T.	M.	J.
----	----	----

T.	M.	J.
----	----	----

(Summe 1;
maximal 4 Jahre)

(Summe 2)

*) Zeiten eines Erziehungsurlaubs, einer Beurlaubung nach § 65a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a LBG, § 6a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a LRiG sowie sonstige Zeiten ohne Berufstätigkeit, in denen Kinder in häuslicher Gemeinschaft betreut wurden.

.....
(Behörde, Dienststelle).....
(Ort).....
(Datum)

Az.:

Übergangsfälle des Artikels 20 § 5
des Gesetzes vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 987):

**Neuberechnung eines am 31. 12. 1989
maßgebenden BDA**

Frau/Herrn

.....
(Amtsbezeichnung, Vorname, Name).....
(Dienststelle).....
(Ort)

**Betr.: Berechnung und Festsetzung Ihres Besoldungsdienstalters
nach dem Bundesbesoldungsgesetz**

Ihr Besoldungsdienstalter (BDA) wird wie folgt berechnet:

1. Geburtstag

2. Tag der Dienstaufnahme
(z.B. nach Beurlaubung)

3.1 Tag der Vollendung des

☐ 31. / ☐ 35. / ☐ 40. Lebensjahres

3.2 ☐ Das maßgebende Lebensjahr wurde vor dem 1. 1. 1990 vollendet
(weiter Nr. 7 oder 8)

4. Am Tag der Dienstaufnahme war das o.a. Lebensjahr

☐ nicht überschritten (weiter Nr. 5) ☐ überschritten (weiter Nr. 7 oder 8)

5. Berechnung des BDA

Am 31. 12. 1989 nach §§ 28 bis 31, 36 BBesG a.F. maßgebendes BDA

01. _____

Hinausschieben des BDA gemäß Nummer 9

_____ M. J. _____

6. Das BDA wird mit Wirkung vom festgesetzt auf den

01. _____

Sachlich richtig und rechnerisch richtig

.....
(Amts-, Dienstbezeichnung, Verg.-Gruppe)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei
de in-str.
Widerspruch erhoben werden.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann

Klage beim
schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage
kann nicht vor Ablauf von 3 Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen be-
sonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag
enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll
in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen
Beteiligten beigelegt werden.

Im Auftrag

Fortsetzung: Berechnung des Hinausschiebens, wenn der 31. 12. 1989
oder maßgebendes Lebensjahr bei der Dienstaufnahme usw. überschritten war

7. Am Tag der Dienstaufnahme war ¹⁾

- ☐ der 31. 12. 1989 (Nr. 3.2 angekreuzt)/
☐ das 31. Lebensjahr/überschritten um²⁾

T. M. J.

Hiervon ab:

- Zeit nach Vollendung des 35. Lebensjahres
(zu übertragen nach Nr. 8)
- Zeit nach Nummer 10 (Zusammenstellung) – Summe 1 –
bleibt für das Hinausschieben maßgebende Zeit
hiervon ein Viertel (zu übertragen nach Nr. 9)

T. M. J.

T. M. J.

T. M. J.

T. M. J.

8. Am Tag der Dienstaufnahme war

- ☐ der 31. 12. 1989 (Nr. 3.2 angekreuzt)/
☐ das 35. / ☐ 40. Lebensjahr überschritten um²⁾

T. M. J.

Hiervon ab Zeit nach Nummer 10 (Zusammenstellung) – Summe 2 –

T. M. J.

bleibt für das Hinausschieben maßgebende Zeit

T. M. J.

hiervon die Hälfte (zu übertragen nach Nr. 9)

T. M. J.

¹⁾ Nummer 7 nur ausfüllen, wenn der Beamte einer Laufbahn mit Eingangsamt bis einschl. BesGr. A 12 angehört.

²⁾ Rechnet vom 1. 1. 1990 (Nr. 3.2 angekreuzt) oder vom Tag nach der Vollendung des maßgebenden Lebensjahres bis zum Tag vor der Ernennung bzw. Dienstaufnahme.

9. Das BDA ist hinauszuschieben um

Zeit nach Nummer 7

T. M. J.

Zeit nach Nummer 8

T. M. J.

Zusammen

T. M. J.

auf volle Monate abgerundet (zu übertragen nach Nr. 5)

M. J.

10. Zusammenstellung von Zeiten, die nicht zum Hinausschieben des BDA führen

nach dem 31. 12. 1989 oder
nach Vollendung
des 31. bis zur Vollendung
des 35. Lebensjahresnach dem 31. 12. 1989
oder nach Vollendung
des 35. Lebensjahres

(= von bis)

(= ab)

Zeiten mit Anspruch auf Besoldung

(von¹⁾ bis)

T. M. J.

T. M. J.

Gemäß § 28 Abs. 3 BBesG
anerkannte Beurlaubungszeiten(von¹⁾ bis)

T. M. J.

T. M. J.

Kinderbetreuungszeiten
(frühestens ab Geburt des ersten Kindes)²⁾(von¹⁾ bis

von bis

T. M. J.

T. M. J.

von bis)

Zusammen

T. M. J.

T. M. J.

(Summe 1;
maximal 4 Jahre)

(Summe 2)

¹⁾ Frühestens vom 1. 1. 1990 an.²⁾ Zeiten eines Erziehungsurlaubs, einer Beurlaubung nach § 85 a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a LBG, § 6 a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a LRiG sowie sonstige Zeiten ohne Berufstätigkeit, in denen Kinder in häuslicher Gemeinschaft betreut wurden.

20531
3214

Gemeinsame Richtlinien der Justizminister/-senatoren und der Innenminister/-senatoren der Länder über die Zusammenarbeit bei der Verfolgung der Organisierten Kriminalität

Gem. RdErl. d. Justizministeriums - 4201 - III A. 9 -,
d. Innenministeriums - IV A 2 - 2700/2967 -,
d. Finanzministeriums - IN - 0991 - 6 - I A 3 -,
d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit
und Soziales - III C 5 - 1010.3 -,
d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand
und Technologie - 134 - 42 - 0.4 -,
d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft - I A 4 - 98.21.01 -,
d. Ministeriums für Bauen und
Wohnen - III A 3 - 0 - 1432 - 30 -
u. d. Ministeriums für Stadtentwicklung
und Verkehr - Z A 3 0201/Z A 5 3947 -
v. 13. 11. 1990

1 Grundsätzliches

1.1 Die Verfolgung der Organisierten Kriminalität ist ein wichtiges Anliegen der Allgemeinheit. Es ist eine zentrale Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden, dieser Erscheinungsform der Kriminalität wirksam und mit Nachdruck zu begegnen.

1.2 Aufklärungserfolge können nur erreicht werden, wenn Staatsanwaltschaft und Polizei im einzelnen Verfahren und verfahrensübergreifend besonders eng und vertrauensvoll zusammenarbeiten; dies setzt eine möglichst frühzeitige gegenseitige Unterrichtung voraus. Gleiches gilt für die Zusammenarbeit mit dem Zoll- und dem Steuerfahndungsdienst.

1.3 Notwendig ist auch die Zusammenarbeit mit anderen Stellen, insbesondere den Justizvollzugsanstalten, den Finanz- und Zollbehörden, den Ordnungs- und Sonderordnungsbehörden sowie den Dienststellen der Arbeitsverwaltung.

2 Begriff, Erscheinungsformen und Indikatoren der Organisierten Kriminalität

2.1 Organisierte Kriminalität ist die vom Gewinn- oder Machtstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind, wenn mehr als zwei Beteiligte auf längere oder unbestimmte Dauer arbeits-

- a) unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen,
- b) unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel oder
- c) unter Einflußnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft

zusammenwirken.

Der Begriff umfaßt nicht Straftaten des Terrorismus.

2.2 Die Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität sind vielgestaltig. Neben strukturierten, hierarchisch aufgebauten Organisationsformen (häufig zusätzlich abgestützt durch ethnische Solidarität, Sprache, Sitten, sozialen und familiären Hintergrund) finden sich - auf der Basis eines Systems persönlicher und geschäftlicher kriminell nutzbarer Verbindungen - Straftäterverflechtungen mit unterschiedlichem Bindungsgrad der Personen untereinander, deren konkrete Ausformung durch die jeweiligen kriminellen Interessen bestimmt wird.

2.3 Organisierte Kriminalität wird zur Zeit vorwiegend in den folgenden Kriminalitätsbereichen festgestellt:

- Rauschgifthandel und -schmuggel
- Waffenhandel und -schmuggel
- Kriminalität im Zusammenhang mit dem Nachtleben (vor allem Zuhälterei, Prostitution, Menschenhandel, illegales Glücks- und Falschspiel)

- Schutzgeldererpressung
- unerlaubte Arbeitsvermittlung und Beschäftigung
- illegale Einschleusung von Ausländern
- Warenzeichenfälschung (Markenpiraterie)
- Goldschmuggel
- Kapitalanlagebetrug
- Subventionsbetrug und Eingangsabgabenhinterziehung
- Fälschung und Mißbrauch unbarer Zahlungsmittel
- Herstellung und Verbreitung von Falschgeld
- Verschiebung insbesondere hochwertiger Kraftfahrzeuge und von Lkw-, Container- und Schiffs-ladungen
- Betrug zum Nachteil von Versicherungen
- Einbruchsdiebstahl in Wohnungen mit zentraler Beuteverwertung.

Neben diesen Kriminalitätsbereichen zeichnen sich Ansätze organisierter Kriminalität auch auf den Gebieten der illegalen Entsorgung von Sonderabfall und des illegalen Technologietransfers ab.

2.4 Indikatoren, die einzeln oder in unterschiedlicher Verknüpfung Anlaß geben können, einen Sachverhalt der Organisierten Kriminalität zuzurechnen, sind in der Anlage genannt. Die Aufzählung ist nicht abschließend und nicht auf spezielle Deliktsbereiche abgestellt. In Zweifelsfällen stellen die einander zugeordneten Strafverfolgungsbehörden umgehend Einvernehmen darüber her, ob sie einen Sachverhalt als Organisierte Kriminalität bewerten.

Anlage

3 Grundlagen der Zusammenarbeit

3.1 Die zügige und wirksame Verfolgung der Organisierten Kriminalität setzt eine aufeinander abgestimmte Organisation der Strafverfolgungsbehörden voraus. Ein identischer Aufbau ist nicht erforderlich.

3.2 Örtliche und überörtliche Stellen der Staatsanwaltschaft:

3.2.1 Bei jeder Staatsanwaltschaft wird ein Abteilungsleiter oder Staatsanwalt bestellt, der die Aufgabe hat, in ständiger und enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Kriminalpolizeidienststellen die Entwicklung der Organisierten Kriminalität zu beobachten, zu analysieren und Maßnahmen der Strafverfolgungsbehörden zu planen und zu koordinieren (Ansprechpartner/OK-Beauftragter).

3.2.2 Der Abteilung oder dem Sachgebiet des Ansprechpartners/OK-Beauftragten soll die Bearbeitung aller Verfahren zugewiesen werden, denen Organisierte Kriminalität zugrunde liegt. Soweit besondere Zuständigkeiten bestehen (z. B. für die Rauschgift- oder Wirtschaftskriminalität), können diese hiervon ausgenommen werden.

3.2.3 Bei dem Generalstaatsanwalt werden die verfahrensübergreifenden Aufgaben des Ansprechpartners/OK-Beauftragten für den Bezirk des Generalstaatsanwalts einem Koordinator übertragen. Der Koordinator sorgt auch dafür, daß über die Führung von Sammelverfahren umgehend entschieden wird.

Er hat ferner die Aufgabe, den Erfahrungs- und Informationsaustausch auf überörtlicher Ebene zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei sowie mit den sonst in den Nummern 1.2 und 1.3 genannten Behörden vorzubereiten und durchzuführen. Nummer 3.2.2 gilt sinngemäß.

3.2.4 Der Generalstaatsanwalt prüft in geeigneten Fällen, ob bestimmte Verfahren für den Bezirk mehrerer Staatsanwaltschaften einer Staatsanwaltschaft zuzuweisen sind (§§ 143, 145 GVG).

3.3 Örtliche und überörtliche Stellen der Kriminalpolizei

3.3.1 Zur Aufdeckung und Verfolgung von organisierter Kriminalität werden beim Bundeskriminalamt, den Landeskriminalämtern sowie in den Flächenstaaten im örtlichen oder regionalen Bereich an Brennpunkten der Organisierten Kriminalität spezialisierte Dienststellen/Einheiten eingerichtet bzw. ausgebaut,

die insbesondere deliktsübergreifend und täterorientiert ermitteln. Dienststellen zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität sind beim Landeskriminalamt und den zu Kriminalhauptstellen bestimmten Kreispolizeibehörden eingerichtet.

Fälle der deliktstreu Organisierten Kriminalität, insbesondere der Rauschgiftkriminalität, können von besonders eingerichteten Organisationseinheiten der Kriminalpolizei bearbeitet werden. Sonderkommissionen zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität sollen nur in Ausnahmefällen eingerichtet werden.

- 3.3.2 Den Kreispolizeibehörden und dem Landeskriminalamt obliegen in enger Abstimmung mit der für das jeweilige Verfahren zuständigen Staatsanwaltschaft die kriminalpolizeilichen Ermittlungen einschließlich operativer Maßnahmen.

Zu ihren Aufgaben gehören ferner

- das Zusammenführen OK-relevanter Erkenntnisse
- die Mitwirkung an der Erstellung des Kriminalitätslagebildes „Organisierte Kriminalität“ für das Land
- der Informationsaustausch
 - mit der Staatsanwaltschaft
 - mit den Organisierte Kriminalität bearbeitenden Dienststellen des Landes
 - anlaßbezogen mit anderen Polizeidienststellen
 - mit dem Landeskriminalamt.

- 3.3.3 Das Landeskriminalamt wertet zentral den OK-Bereich betreffende Informationen aus und verknüpft sie mit eigenen und länderübergreifenden Erkenntnissen. Im Rahmen seiner Zuständigkeit führt es die Ermittlungen selbst oder veranlaßt ihre Durchführung durch andere Dienststellen. Für den Informationsaustausch gilt Nummer 3.3.2 entsprechend.

- 3.3.4 Das Bundeskriminalamt wertet zentral OK-relevante Informationen aus und verknüpft sie mit Erkenntnissen aus eigenen Verfahren und aus dem internationalen Bereich. Es führt im Rahmen seiner originären oder auftragsabhängigen Zuständigkeit die kriminalpolizeilichen Ermittlungen selbst oder weist sie im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen einem Land zu.

- 3.4 Die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität ist eine Aufgabe nicht nur der in den Nummern 3.2 und 3.3 aufgeführten Behörden, Dienststellen und Beamten. Vielmehr sind alle Angehörigen der Strafverfolgungsbehörden gehalten, auf Anzeichen für Organisierte Kriminalität zu achten:

- 3.4.1 Im Bereich der Staatsanwaltschaft ist sicherzustellen, daß sich die Beamten an die besonderen Sachbearbeiter/Dezernenten wenden und, wenn die Sachbearbeitung konzentriert ist, die Verfahren abgeben können.

- 3.4.2 Im Bereich der Polizei sind entsprechende Erkenntnisse an die zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität eingerichteten Organisationseinheiten weiterzuleiten.

4 Zusammenarbeit bei der Verfahrensbearbeitung

- 4.1 Vorrangiges Ziel der Ermittlungen muß es sein, in den Kernbereich der kriminellen Organisation einzudringen und die im Hintergrund agierenden hauptverantwortlichen Straftäter zu erkennen, zu überführen und zur Aburteilung zu bringen.

- 4.2 Der Staatsanwalt schaltet sich schon zu Beginn der Ermittlungen in die unmittelbare Fallaufklärung ein. Die Verfahrenstaktik und die einzelnen Ermittlungsschritte sind abzustimmen. Die Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft bleibt unberührt.

- 4.2.1 Der Grundsatz, daß Ermittlungen straff und beschleunigt zu führen sind, gilt auch in Verfahren wegen Organisierter Kriminalität. Das vorrangige Ermittlungsziel ist aber im Auge zu behalten, auch wenn dies längerdauernde Ermittlungen erfordert.

- 4.2.2 Im Interesse des vorrangigen Ermittlungszieles sind die Mittel zur Begrenzung des Verfahrensstoffes (§§ 153 ff. StPO) möglichst frühzeitig zu nutzen. Dies gilt besonders auch im Hinblick auf das Hauptverfahren, das sich auf die wesentlichen Vorwürfe konzentrieren sollte.

- 4.2.3 Die Abfolge der Ermittlungshandlungen wird in erster Linie von dem vorrangigen Ermittlungsziel bestimmt. Einzelne Maßnahmen können vorläufig zurückgestellt werden, wenn ihre Vornahme die Erreichung dieses Zieles gefährden würde. Dies gilt nicht, wenn sofortige Maßnahmen wegen der Schwere der Tat oder aus Gründen der Gefahrenabwehr geboten sind.

- 4.2.4 Erfordert die Erledigung von Verfahren gegen Randtäter der kriminellen Organisation oder sonstige Nebenbeteiligte noch weitere Ermittlungen, so darf der schnelle Abschluß dieser Verfahren dem vorrangigen Ermittlungsziel nicht übergeordnet werden.

Bei der gebotenen Abwägung ist den Ermittlungen gegen die verantwortlichen Haupttäter der Vorzug zu geben; die übrigen Verfahren sind vorübergehend zurückzustellen.

- 4.3 In Verfahren wegen Organisierter Kriminalität soll möglichst der Staatsanwalt die Anklage vertreten, der die Ermittlungen geleitet hat.

- 4.4 Für die Zusammenarbeit bei der Inanspruchnahme von Informanten, bei dem Einsatz von V-Personen und Verdeckten Ermittlern sowie beim Zeugenschutz gelten die hierfür erlassenen Richtlinien.

- 4.5 Für die Zusammenarbeit im Rahmen von Initiativermittlungen gilt Nummer 6.

5 Verfahrensübergreifende Zusammenarbeit

- 5.1 Die verfahrensübergreifende Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei hat zum Ziel, daß beide Behörden einen vertieften und gleichen Erkenntnisstand über die Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität und die spezifischen Probleme einschlägiger Verfahren gewinnen, gemeinsam fortentwickeln und bei den jeweiligen Einzelmaßnahmen zugrunde legen.

Die verfahrensübergreifende Zusammenarbeit dient auch der Verständigung über die örtliche und zeitliche Steuerung der Ermittlungskapazitäten von Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei durch Bildung von Schwerpunkten entsprechend dem jeweiligen Lagebild.

- 5.2 Die Staatsanwaltschaft und die Kriminalpolizei vereinbaren regelmäßige Dienstbesprechungen, bei denen insbesondere erörtert werden

- Lage, voraussichtliche Entwicklung und Maßnahmen zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität in ihrem Bereich
- Erkenntnisse und Erfahrungen aus dem Ablauf von Ermittlungs- und gerichtlichen Verfahren, auch Auswirkungen von Fehlern in der Ermittlungstätigkeit
- Erkenntnisse und Erfahrungen aus der Anwendung verdeckter Ermittlungsmethoden und aus dem Zeugenschutz, einschließlich der Sicherung der gebotenen Geheimhaltung
- Erkenntnisse und Erfahrungen aus Maßnahmen zur Gewinnabschöpfung
- örtliche Praxis der internationalen Rechtshilfe und sonstigen Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden
- allgemeine Fragen der Zusammenarbeit
- Öffentlichkeitsarbeit.

Die Besprechungen sollen einmal jährlich, bei Bedarf auch häufiger, stattfinden. Dem Zollfahndungsdienst soll Gelegenheit zur Teilnahme gegeben werden. Über die Zuziehung anderer Behörden entscheiden die beteiligten Stellen. Über das Ergebnis der Besprechungen ist den jeweils vorgesetzten Behörden zu berichten.

- 5.3 Die Besprechungen können auch auf der Ebene der Generalstaatsanwälte vereinbart werden.
- 5.4 Gemeinsame Informations- und Fortbildungsveranstaltungen sind vorzusehen.
- 5.5 Die Hospitation von Beamten der Staatsanwaltschaft und der Kriminalpolizei bei der jeweils anderen Behörde ist zu ermöglichen.

6 Initiativvermittlungen

- 6.1 Organisierte Kriminalität wird nur selten von sich aus offenbar, Strafanzeigen in diesem Bereich werden häufig nicht erstattet, u. a. weil die Zeugen Angst haben.

Die Aufklärung und wirksame Verfolgung der Organisierten Kriminalität setzt daher voraus, daß Staatsanwaltschaft und Polizei von sich aus im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse Informationen gewinnen oder bereits erhobene Informationen zusammenführen, um Ansätze zu weiteren Ermittlungen zu erhalten (Initiativvermittlungen).

- 6.2 Liegt ein Sachverhalt vor, bei dem nach kriminalistischer Erfahrung die wenn auch geringe Wahrscheinlichkeit besteht, daß eine verfolgbare Straftat begangen worden ist, besteht ein Anfangsverdacht (§ 152 Abs. 2 StPO). Dieser löst die Strafverfolgungspflicht aus. Es ist nicht notwendig, daß sich der Verdacht gegen eine bestimmte Person richtet.

Bleibt nach Prüfung der vorliegenden Anhaltspunkte unklar, ob ein Anfangsverdacht besteht, und sind Ansätze für weitere Nachforschungen vorhanden, so können die Strafverfolgungsbehörden diesen nachgehen. In solchen Fällen besteht keine gesetzliche Verfolgungspflicht. Ziel ist allein die Klärung, ob ein Anfangsverdacht besteht. Strafprozessuale Zwangs- und Eingriffsbefugnisse stehen den Strafverfolgungsbehörden in diesem Stadium nicht zu.

Ob und inwieweit die Strafverfolgungsbehörden sich in diesen Fällen um weitere Aufklärung bemühen, richtet sich nach Verhältnismäßigkeitserwägungen; wegen der besonderen Gefährlichkeit der Organisierten Kriminalität werden sie ihre Aufklärungsmöglichkeiten bei Anhaltspunkten für solche Straftaten in der Regel ausschöpfen.

- 6.3 Die Befugnisse der Polizei zu Initiativvermittlungen im Rahmen der Gefahrenabwehr richten sich nach dem Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen.

- 6.4 Bei Initiativvermittlungen liegen häufig die Elemente der Strafverfolgung und der Gefahrenabwehr in Gemengelage vor oder gehen im Verlauf eines Verdichtungs- und Erkenntnisprozesses ineinander über. Staatsanwaltschaft und Polizei arbeiten auch in diesem Bereich eng zusammen. Für die Zusammenarbeit gelten die Nummern 4 und 5 sinngemäß mit der Maßgabe, daß

- das Ziel der Initiativvermittlungen die Klärung des Anfangsverdachts/der Gefahrenlage ist
- dem Staatsanwalt in Fällen der Gefahrenabwehr eine Leitungsbefugnis nicht zusteht.

- 6.5 Die Zusammenarbeit obliegt auf der Seite der Staatsanwaltschaft der Behörde, die für die Durchführung des Ermittlungsverfahrens zuständig wäre. In Zweifelsfällen entscheidet die nächsthöhere Behörde.

7 Zusammenarbeit mit den Justizvollzugsanstalten

- 7.1 Die von der Organisierten Kriminalität ausgehenden Gefahren sind auch bei Vollzugsentscheidungen zu berücksichtigen.

- 7.2 Die Justizvollzugsanstalten sind über

- Verbindungen eines Untersuchungs- oder Strafgefangenen zur Organisierten Kriminalität
- Erscheinungsformen und Entwicklung der Organisierten Kriminalität

zu informieren, soweit es für Vollzugsentscheidungen

gen erheblich sein kann und Belange der Strafverfolgung nicht entgegenstehen.

- 7.3 Die Information über den Gefangenen muß möglichst bei der Einlieferung erfolgen. Anderenfalls ist sie nachzuholen. Sie obliegt der Staatsanwaltschaft, in Eilfällen der Kriminalpolizei.

- 7.4 Den Vollzugsbehörden soll Gelegenheit gegeben werden, an den in Nummern 5.3 und 5.4 genannten Veranstaltungen teilzunehmen; bei Bedarf sind sie auch zu den Besprechungen nach Nummer 5.2 hinzuzuziehen.

- 7.5 Die Justizvollzugsanstalt unterrichtet die Staatsanwaltschaft, in Eilfällen die Kriminalpolizei, über Erkenntnisse, die für die Verfolgung der Organisierten Kriminalität von Bedeutung sein können.

- 7.6 Ansprechpartner in der Justizvollzugsanstalt ist der Anstaltsleiter.

8 Zusammenarbeit mit anderen Behörden

- 8.1 Zoll- und Finanzbehörden

- 8.1.1 Soweit Staatsanwaltschaft oder Kriminalpolizei bei ihren Ermittlungen im Bereich der Organisierten Kriminalität Anhaltspunkte für

- Hinterziehung von Eingangsabgaben oder Verbrauchsteuern, z. B. Gold- oder Alkoholschmuggel
- Straftaten im Sinne des § 37 Abs. 1 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen (MOG), z. B. Subventionsbetrug im Zusammenhang mit Fleisch oder Getreide
- Straftaten nach dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG) z. B. illegaler Technologietransfer, oder Straftaten nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz (KWKG) mit Auslandsbezug
- Zuwiderhandlungen gegen Verbote und Beschränkungen des grenzüberschreitenden Warenverkehrs, z. B. Rauschgift- oder Waffenschmuggel, Warenzeichenfälschungen

feststellen, ist der Zollfahndungsdienst zu unterrichten (vgl. §§ 403, 116 AO, 42 AWG). Dies kann entweder über das Zollkriminalinstitut - Zentrales Zollfahndungsamt - oder das örtliche Zollfahndungsamt erfolgen.

Gewinnt der Zollfahndungsdienst im Rahmen seiner Ermittlungen Anhaltspunkte, die auf das Vorliegen Organisierter Kriminalität hindeuten und für dessen Aufklärung die Polizei/Staatsanwaltschaft zuständig ist, so unterrichtet er die zuständigen Strafverfolgungsbehörden. Handelt es sich bei den Ermittlungen des Zollfahndungsdienstes um Ermittlungen wegen einer Zoll- oder Verbrauchsteuerstraftat, so ist das Steuergeheimnis zu beachten. Es ist dann im Einzelfall zu prüfen, ob das Steuergeheimnis durchbrochen werden kann.

- 8.1.2 Soweit Staatsanwaltschaft oder Kriminalpolizei bei ihren Ermittlungen im Bereich der Organisierten Kriminalität Anhaltspunkte für Steuerstraftaten feststellen, ist der Steuerfahndungsdienst zu unterrichten (vgl. §§ 403, 116 AO).

Gewinnt der Steuerfahndungsdienst im Rahmen seiner steuerstrafrechtlichen Ermittlungen Anhaltspunkte, die auf das Vorliegen von Organisierter Kriminalität hindeuten und für dessen Aufklärung die Polizei/Staatsanwaltschaft zuständig ist, so unterrichtet er die zuständigen Strafverfolgungsbehörden, wenn das Steuergeheimnis dem nicht entgegensteht. Dies ist im Einzelfall zu prüfen.

- 8.2 Andere Behörden

Die Organisierte Kriminalität kann mit strafrechtlichen Mitteln allein nicht mit Erfolg bekämpft werden. Die von ihr ausgehenden Gefahren sind auch bei den Entscheidungen der Ordnungsbehörden und sonstiger Verwaltungsbehörden (vgl. Nummer 1.3) zu berücksichtigen.

Die Verwaltungsbehörden können ferner zur Aufklärung der Organisierten Kriminalität beitragen, in-

dem sie relevante Erkenntnisse z. B. über unerlaubte Arbeitsvermittlung, illegale Beschäftigung, illegale Einschleusung von Ausländern, den Strafverfolgungsbehörden mitteilen.

8.3 Verfahrensübergreifende Zusammenarbeit

Für die verfahrensübergreifende Zusammenarbeit kann sich die Einrichtung von Gesprächskreisen auf örtlicher und überörtlicher Ebene durch die Ansprechpartner/OK-Beauftragten und Koordinatoren (Nummer 3.2) empfehlen.

9 Schutz der Ermittlungen

Dem Schutz der Ermittlungen kommt in Verfahren wegen Organisierter Kriminalität besonders hohe Bedeutung zu. Ihm muß durch Ermittlungsbehörden und Justizvollzugsanstalten Rechnung getragen werden. Um das vorrangige Ermittlungsziel (vgl. Nummer 4.1) nicht zu gefährden, ist sicherzustellen, daß

- ausschließlich unmittelbar an den Ermittlungen Beteiligte Kenntnis von Maßnahmen der verdeckten Informationsgewinnung erlangen
- in den mit der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität befaßten Dienststellen/Organisationseinheiten alle Voraussetzungen für den Schutz der Ermittlungen gegeben sind.

Die Rechte der Verteidigung bleiben unberührt.

Generelle Indikatoren zur Erkennung OK-relevanter Sachverhalte*)**Tatvorbereitung/-planung**

- präzise Planung
- Anpassung an Markterfordernisse durch Ausnützen von Marktlücken, Erkundungen von Bedürfnissen u. ä.
- Arbeit auf Bestellung
- hohe Investitionen, z. B. durch Vorfinanzierung aus nicht erkennbaren Quellen

Tatausführung

- professionelle, präzise und qualifizierte Tatdurchführung
- Verwendung verhältnismäßig teurer, unbekannter oder schwierig einzusetzender wissenschaftlicher Mittel und Erkenntnisse
- Tätigwerden von Spezialisten (auch aus dem Ausland)
- arbeitsteiliges Zusammenwirken

Beuteverwertung

- hochgradig profitorientiert
- Rückfluß in den legalen Wirtschaftskreislauf
- Veräußerung im Rahmen eigener (legaler) Wirtschaftstätigkeiten
- Maßnahmen der Geldwäsche

Konspiratives Täterverhalten

- Gegenobservation
- Abschottung
- Decknamen
- Codierung in Sprache und Schrift

Täterverbindungen/Tatzusammenhänge

- überregional
- national
- international

Gruppenstruktur

- hierarchischer Aufbau
- ein nicht ohne weiteres erklärbares Abhängigkeits- und Autoritätsverhältnis zwischen mehreren Tatverdächtigen
- internes Sanktionierungssystem

Hilfe für Gruppenmitglieder

- Fluchtunterstützung
- Auswahl bestimmter Anwälte und Aufwendung größerer Barmittel zur Verteidigung
- Mitführen von vorbereiteten Vertretungsvollmachten für Rechtsanwälte
- hohe Kautionsangebote
- Bedrohung und Einschüchterung von Prozeßbeteiligten
- Unauffindbarkeit von Zeugen
- typisches ängstliches Schweigen von Betroffenen
- Auftreten von Entlastungszeugen
- Betreuung in der Untersuchungshaft/Strafhaft
- Versorgung von Angehörigen
- Wiederaufnahme nach der Haftentlassung

Korruption

- Einbeziehung in das luxuriöse Ambiente der Täter
- Herbeiführen von Abhängigkeiten (z. B. durch Sex, verbotenes Glücksspiel, Zins- und Kreditwucher)
- Zahlung von Bestechungsgeldern, Überlassung von Ferienwohnungen, Luxusfahrzeugen usw.

Monopolisierungsbestrebungen

- „Übernahme“ von Geschäftsbetrieben und Teilhaberschaften
- Führung von Geschäftsbetrieben durch Strohleute
- Kontrolle bestimmter Geschäftszweige (Casinos, Bordelle)
- „Schutzgewährung“ gegen Entgelt

Öffentlichkeitsarbeit

- gesteuerte, tendenziöse oder von einem bestimmten Tatverdacht ablenkende Medienveröffentlichungen
- Mäzenatentum u. a. bei Sportveranstaltungen
- Kontaktpflege mit Personen des öffentlichen Lebens

***) Anmerkung:**

Generelle Indikatoren sind allgemein kennzeichnende Merkmale. Spezielle Indikatoren werden unter Einbeziehung zusätzlicher Erkenntnisse zu delikt-spezifischen Handlungsformen und Gruppenstrukturen erarbeitet.

II.

Hinweise

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 20 v. 15. 10. 1990

(Einzelpreis dieser Nummer 3,40 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		Einwendung i.S.d. § 767 ZPO dar, wenn sie zur Befreiung des Schuldners von dem titulierten Primäranspruch führt. Demnach ist eine Vollstreckungsgegenklage nicht begründet, wenn der Schuldner gemäß § 324 I BGB den Eintritt der Unmöglichkeit zu vertreten hat. OLG Köln vom 6. April 1990 – 11 U 229/89	236
Aktenordnung für die Geschäftsstellen der Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes Nordrhein-Westfalen (AktO-VG)	230		
Änderung der Aktenordnung	230	2. BGB §§ 1601, 1602 I, § 1610 I und II, § 1612 II; ZPO § 940. – Zu den Voraussetzungen einer (zweiten) Leistungsverfügung zur Deckung des Unterhalts. – Das Prozeßgericht kann auch dann trotz einer Naturalunterhaltsbestimmung auf Zahlung von Barunterhalt erkennen, wenn eine Änderungsentscheidung des Vormundschaftsgerichts nach § 1612 II Satz 2 BGB beantragt ist. OLG Düsseldorf vom 27. April 1990 – 3 UF 199/89	238
Bekanntmachungen	230		
Personalnachrichten	232	3. GG Artikel 103 I; ZPO §§ 319, 511, 516, 539. – Wird nach Urteilsverkündung das Passivrubrum wegen behaupteter offener Unrichtigkeit dahin geändert, daß ein bisher am Prozeß nicht beteiligter Dritter nunmehr als Beklagter ausgewiesen wird, so beginnt die fünfmonatige Frist zur Einlegung der Berufung gemäß § 516 Halbsatz 2 ZPO frühestens mit dem Zeitpunkt der Berichtigung der Urteilsfassung. – Zu den Voraussetzungen der Berichtigung wegen offener Unrichtigkeit des Rubrums. OLG Düsseldorf vom 31. Mai 1990 – 10 U 5/90	239
Ausschreibungen	234		
Gesetzgebungsübersicht	234		
Rechtsprechung			
Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts			
GG Artikel 2 II Satz 2; BVerfGG § 93 I, § 93 b II Satz 1; StPO §§ 112, 121, 122. – Zu den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Anordnung der Fortdauer der Untersuchungshaft. BVerfG vom 6. August 1990 – 2 BvR 918/90	236		
Zivilrecht			
1. BGB § 324; ZPO § 767. – Die nachträgliche Unmöglichkeit der Leistungserfüllung stellt nur dann eine zulässige			

– MBL NW. 1990 S. 1726.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569